

## Beschlussvorlage für Gemeinde Sarow

öffentlich

### Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte - Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, 4. Beteiligungsstufe - Stellungnahme der Gemeinde

---

|  |                                       |
|--|---------------------------------------|
| <i>Federführend:</i><br>Bau- und Ordnungsamt | <i>Datum</i><br>09.06.2021            |
| <i>Bearbeitung:</i><br>Dagmar Neubert        | <i>Vorlage-Nr.</i><br>VO/GV 67/21/024 |

|   |                                     |              |
|---|-------------------------------------|--------------|
| <i>Beratungsfolge</i>                   | <i>Geplante<br/>Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
| Gemeindevertretung Sarow (Entscheidung) | 22.06.2021                          | Ö            |

#### **Sachverhalt**

Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat in seiner Sitzung am 19.04.2021 eine 4. Beteiligungsstufe der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) für die Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergieanlagen beschlossen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in der Zeit vom 15.06. bis 07.09.2021 statt. Innerhalb der Auslegungsfrist kann auch durch die Gemeinde eine Stellungnahme abgegeben werden.

Der Entwurf liegt dem Bürgermeister und dem Amt schriftlich vor und kann auch im Internet auf der Seite des Planungsverbandes [www.region-seenplatte.de](http://www.region-seenplatte.de) eingesehen werden.

Die Ausweisung der Eignungsgebiete erfolgte nach folgenden Arbeitsschritten:

1. Ausschlusskriterien (harte und weiche Tabukriterien - hart = kein Gestaltungsspielraum, weich = Gestaltungsspielraum)
2. Anwendung dieser Ausschlusskriterien auf den gesamten Planungsverband (sog. Weißflächenkartierung)
3. Abwägung unter Anwendung der Restriktionskriterien

Die angewandten Kriterien des Planungsverbandes zu Gebietsausweisungen sind in der Anlage beigefügt. Im Vergleich zum vorherigen 3. Entwurf wurden folgende Änderungen bei den anzuwendenden Kriterien vorgenommen:

Änderung der Ausschlusskriterien:

- Abstandspuffer um Gebiete, die dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus oder der Gesundheit dienen, wurde in harte (400m) und weiche (600m) Tabukriterien gesplittet (vorher 1.000m (weich))
- Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich wurde in 400m (harte) und 400m (weiche Tabukriterien gesplittet), vorher 800m (weich)
- Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung wurde gestrichen und als Restriktionskriterium aufgenommen

#### Änderung der Restriktionskriterien:

- entfallen ist ein 1000m-Abstandspuffer um Rotmilanhorste (Begründung: keine Horststandortkartierung, ständig wechselnde Horststandorte, daher muss Prüfung im Einzelfall im Rahmen der Genehmigung erfolgen)
- neu aufgenommen wurde das Kriterium: „Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen“. Danach sollen max. 2 x 120° im Umkreis bis 3.500m um eine Siedlung herum Windenergieanlagen zulässig sein. Freier Winkel zwischen zwei benachbarten Parks 60°.

In der zurückliegenden 3. Beteiligungsrunde hatte die Gemeinde in der Sitzung am 18.10.2018 (Vorlage 67/18/371) beschlossen, sich erneut gegen die Zulassung weiterer Windräder im gesamten Gemeindegebiet auszusprechen und die Gewährleistung eines Abstandes von 5km zwischen den Windparks zu fordern. Eine entsprechende Stellungnahme wurde abgegeben.

Die Abwägung zur gemeindlichen Stellungnahme konnte zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage jedoch noch nicht eingesehen werden. Diese wird erst mit Beginn der Auslegungszeit ab 15.06.2021 veröffentlicht und wird zur Sitzung nachgereicht.

Im nun vorliegenden 4. Entwurf der Teilfortschreibung sind auf dem Gebiet der Gemeinde Sarow 2 Eignungsgebiete ausgewiesen (siehe Übersichtskarten).

- Gebiet Nr. 4 „Sarow-2“ mit 51 ha im Bereich der bestehenden Einzelanlage südlich von Sarow, Fläche war bereits mit 36ha im 3. Entwurf enthalten
- Gebiet Nr. 5 „Sarow-4“ erstmalige Ausweisung mit 50ha im Bereich südöstlich der Ortslage Ganschendorf

Die im 3. Entwurf noch enthaltene Erweiterung des bestehenden Windparks nordöstlich der Ortslage Ganschendorf um ca. 100ha ist entfallen.

Begründung für die Ausweisung bzw. Nicht-Ausweisung ist der ebenfalls beigefügten Potentialflächenanalyse zu entnehmen.

(Nach dem derzeit wirksamen Regionalen Raumentwicklungsprogramm von 2011 ist ausschließlich das Gebiet des bestehenden Windparks nordöstlich von Ganschendorf als Windeignungsgebiet ausgewiesen.)

In den umliegenden Gemeinden sind folgende Gebietsausweisungen vorgesehen:  
Gemeinde Beggerow, Eignungsgebiet Nr. 3 „Beggerow“ mit 143 ha, bestehender Windpark

Gemeinde Hohenmocker, Eignungsgebiet Nr. 6 „Hohenmocker“ mit 92ha südöstlich von Peeselin

Gemeinde Utzedel, Eignungsgebiet Nr. 2 „Utzedel“ mit 120ha südöstlich von Utzedel

Gemeindevertreter, die Flächeneigentümer in möglichen Windeignungsgebieten sind, unterliegen keinem gesetzlichen Mitwirkungsverbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassung M-V, da ein möglicher Vor- oder Nachteil durch Ausweisung oder Nichtausweisung von entsprechenden Windeignungsgebieten nicht unmittelbar gegeben ist.

Die Stellungnahme der Gemeinde fließt beim Planungsverband in einen umfangreichen Abwägungsprozess ein, in dem vielfältige Belange abzuwägen sind und die Stellungnahme der Gemeinde nicht derart durchschlagende Wirkung entfaltet, dass diese sich so im Plan wiederfindet.

Die Gemeindevertreter dürfen daher auch in diesen Fällen sowohl beratend als auch entscheidend an der Beschlussfassung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des RREP mitwirken.

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung nimmt den 4. Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte zur Kenntnis.

Folgende Anregungen werden geltend gemacht:

- 
- 
- 

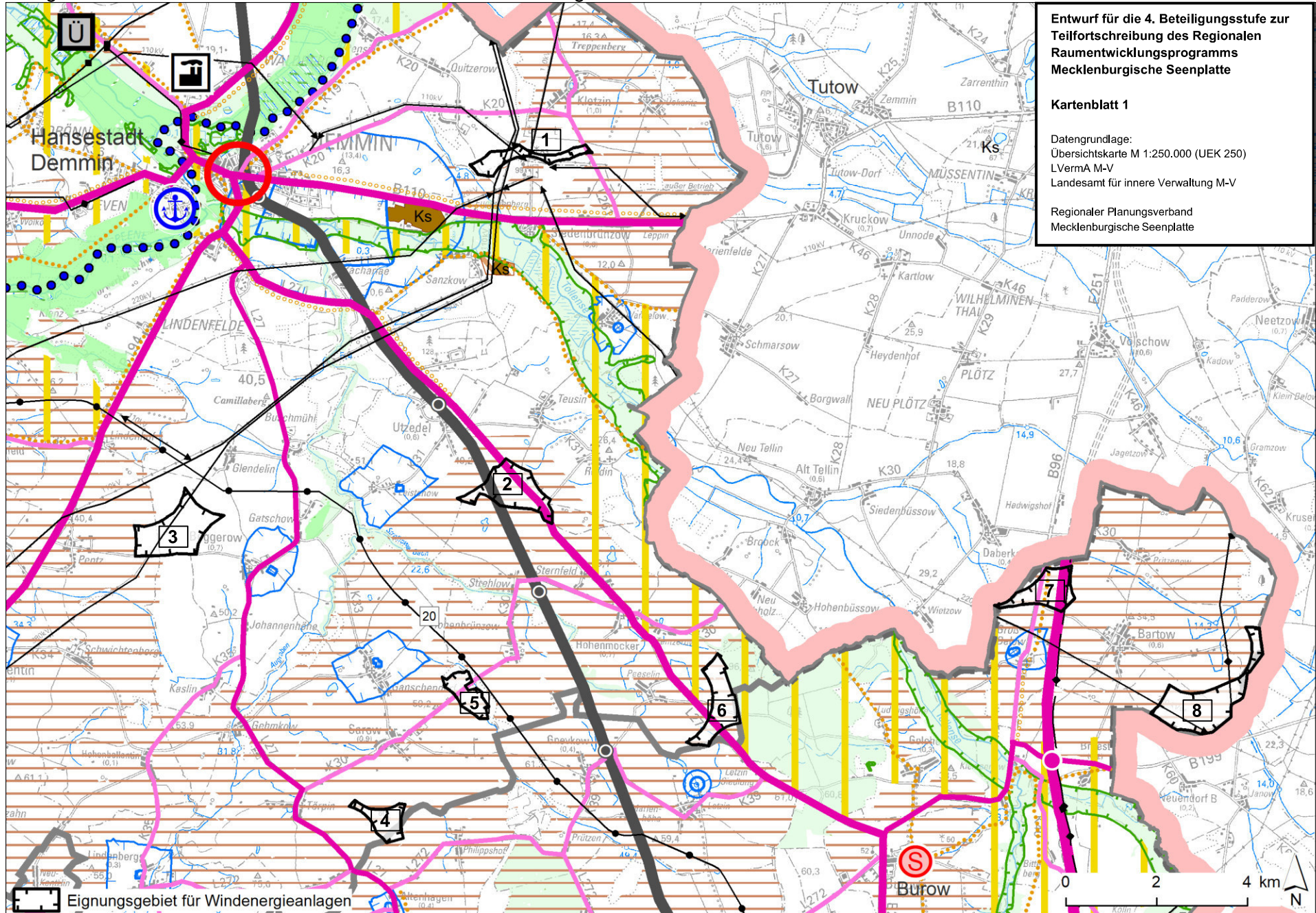
### **Finanzielle Auswirkungen**

Bei Errichtung von Windenergieanlagen besteht die Möglichkeit der Erzielung von Gewerbesteuerereinnahmen und eine Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinde nach dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz. Eine solche Beteiligung ist jedoch frühestens 2 Monate vor Inbetriebnahme einer Windenergieanlage möglich.

### **Anlage/n**

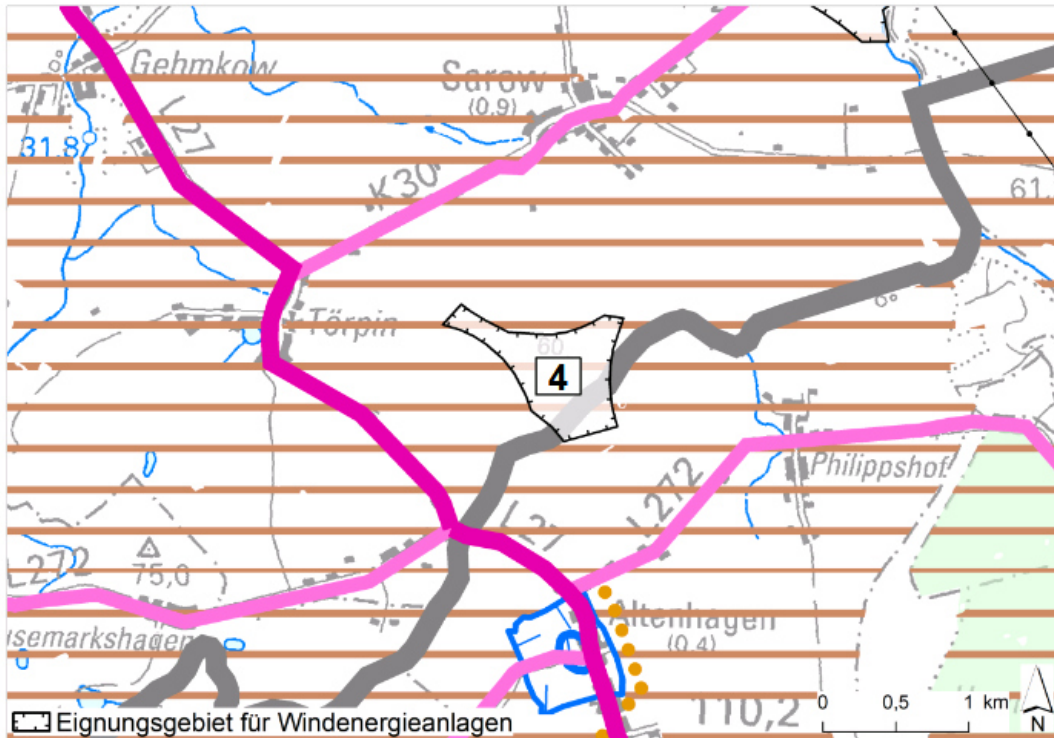
|   |   |
|---|---|
| 1 | Kartenauszüge ( öffentlich )                          |
| 2 | Ausschluss - und Restriktionskriterien ( öffentlich ) |
| 3 | Potenzialflächenanalyse ( öffentlich )                |

Anlage 1 zum Beschluss VV 7/21 der 53. Verbandsversammlung



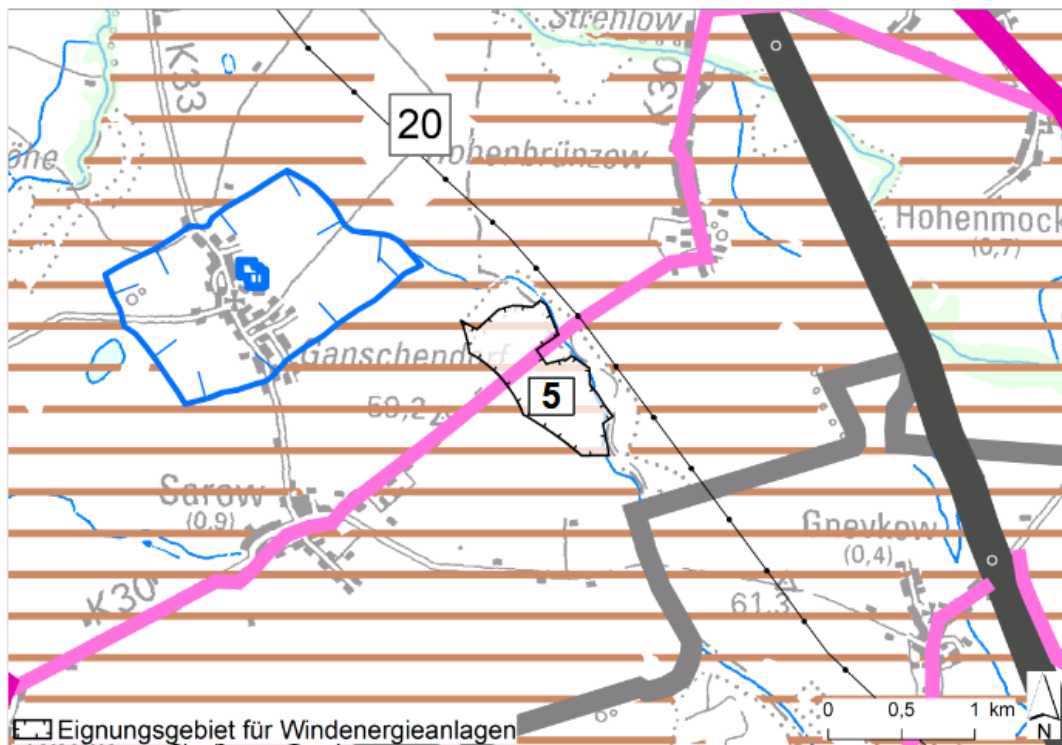
#### 4) Eignungsgebiet Nr. 4 Sarow-2

Ausschließlich das in dem Kartenauszug dargestellte Eignungsgebiet Nr. 4 ist Gegenstand der Teilfortschreibung. Der Kartenauszug entspricht nicht dem Maßstab 1 : 100 000.



#### 5) Eignungsgebiet Nr. 5 Sarow-4

Ausschließlich das in dem Kartenauszug dargestellte Eignungsgebiet Nr. 5 ist Gegenstand der Teilfortschreibung. Der Kartenauszug entspricht nicht dem Maßstab 1 : 100 000.



**Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien):**

**(h)** = „harte“ Tabukriterien bzw. Tabuzonen, die eine Realisierung der Windenergienutzungsplanung aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen zwangsläufig und dauerhaft – ohne absehbare mögliche Überwindung auf einer nachfolgenden Zulassungsebene – ausschließen;

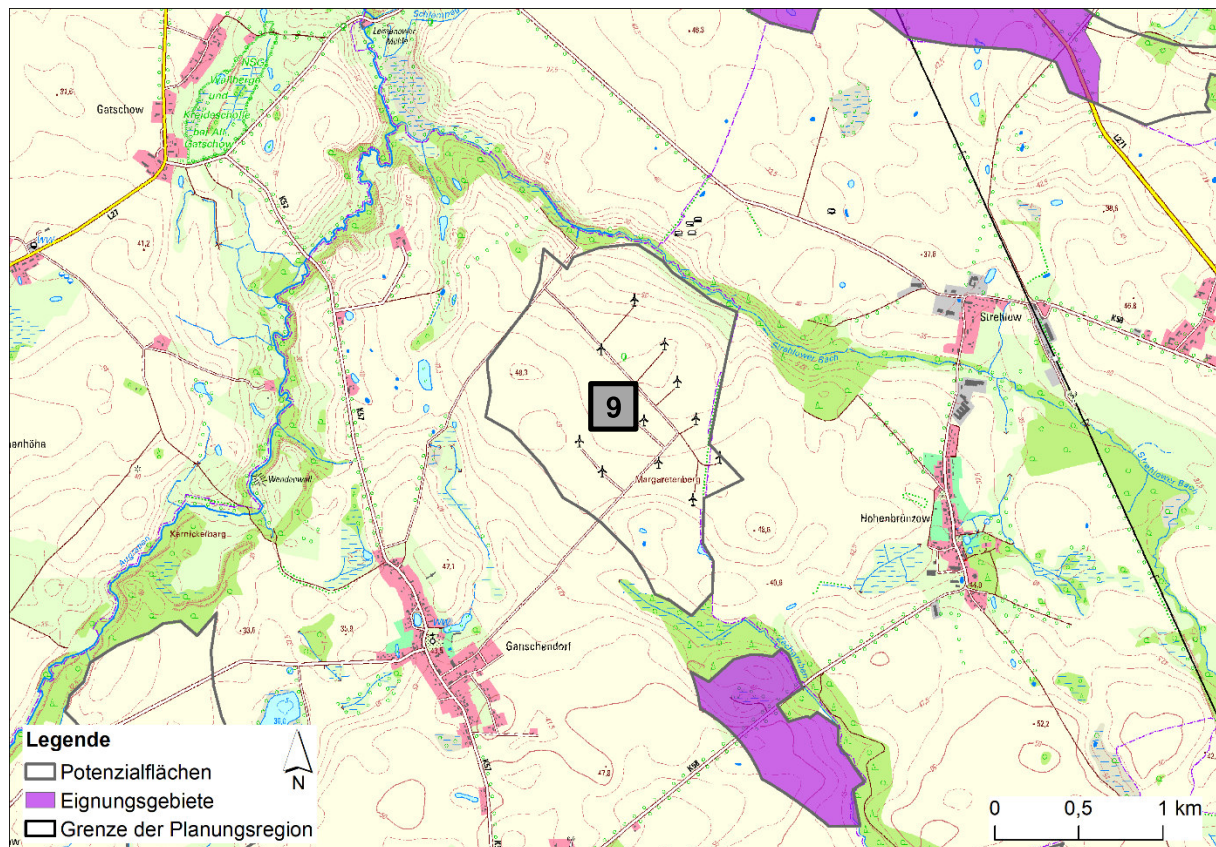
**(w)** = „weiche“ Tabukriterien bzw. Tabuzonen, die aufgrund planerischer Zielsetzungen des Plangebers für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen;

- Erforderliche Mindestgröße eines Eignungsgebietes: 35 ha **(w)**
- Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen **(h)**, einschließlich 400 m Abstandspuffer **(h)** und weiterer 600 m Abstandspuffer **(w)**
- Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich **(h)** einschließlich 400 m Abstandspuffer **(h)** sowie weiterer 400 m Abstandspuffer **(w)**
- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege **(w)**
- Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege **(w)**
- Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung **(w)**
- Vorranggebiete Rohstoffsicherung **(w)**
- Vorranggebiete Trinkwasser **(w)**
- Vorranggebiet Gewerbe und Industrie **(w)**
- Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie **(w)**
- Tourismusschwerpunkträume **(w)**
- Gebiete, die gutachtlich als besonders wertvolle historische Kulturlandschaft identifiziert sind **(w)**
- Wald  $\geq 10$  ha **(w)**
- Binnengewässer  $\geq 10$  ha und Fließgewässer 1. Ordnung **(w)**
- Gesetzlich geschützte Biotop  $\geq 5$  ha **(w)**
- Naturparke **(w)**
- Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer **(w)**
- Horste / Nistplätze von Großvögeln **(h)** einschließlich 3000 m Abstandspuffer um Waldschutzareale für den Schreiadler und Brutwälder des Schwarzstorchs, 2000 m Abstandspuffer um den Horst des Seeadlers, jeweils 1000 m Abstandspuffer um die Horste des Fischadlers, des Wanderfalken und des Weißstorches **(w)**
- Militärische Anlagen **(h)** einschließlich Schutzbereich **(w)**
- Flugplätze **(h)** einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche **(w)**

**Kriterien für Restriktionsgebiete zur flächenbezogenen Einzelfallabwägung sind insbesondere:**

- Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten: Orientierungswert 2,5 km
- Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen
- Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V
- Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe 4 ( $\geq 2400$  ha)
- Landschaftsbildpotenzial Stufe 4, einschließlich 1000 m Abstandspuffer
- 500 m Abstandspuffer zu Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege
- 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen  $\geq 5$  ha
- Landschaftsschutzgebiete
- Dauergrünlandflächen im Umkreis von 2000 m um Weißstorchhorste
- Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
- Regelmäßig von besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten genutzte Flugkorridore zwischen Schlafplätzen und Hauptnahrungshabitaten
- Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) einschließlich 500 m Abstandspuffer
- Gebiete, die gutachtlich als wertvolle historische Kulturlandschaft identifiziert sind
- Tourismusentwicklungsräume
- Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung

## 9. Sarow 1



Gesamtgröße der Potenzialfläche: 203 ha

Die Potenzialfläche befindet sich nördlich der Ortslagen Gatschendorf und Sarow. Ein Teil der Fläche ist im RREP MS 2011 als Eignungsgebiet festgelegt und mit Windenergieanlagen bebaut.

Nach dem LEP M-V 2016 und teilweise dem RREP MS 2011 ist die Potenzialfläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wäre auch nach der Errichtung von Windenergieanlagen gewährleistet.

Die Potenzialfläche liegt im Bereich von drei Restriktionskriterien:

Erstens befindet sich die Potenzialfläche entsprechend dem im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes 2015 erarbeiteten Gutachten „Bestimmung und räumliche Abgrenzung von Kulturlandschaften unter besonderer Würdigung von historischen Kulturlandschaften in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte“ in einer wertvollen historischen Kulturlandschaft, der Park- und Gutslandschaft Gatschendorf – Gehmkow.

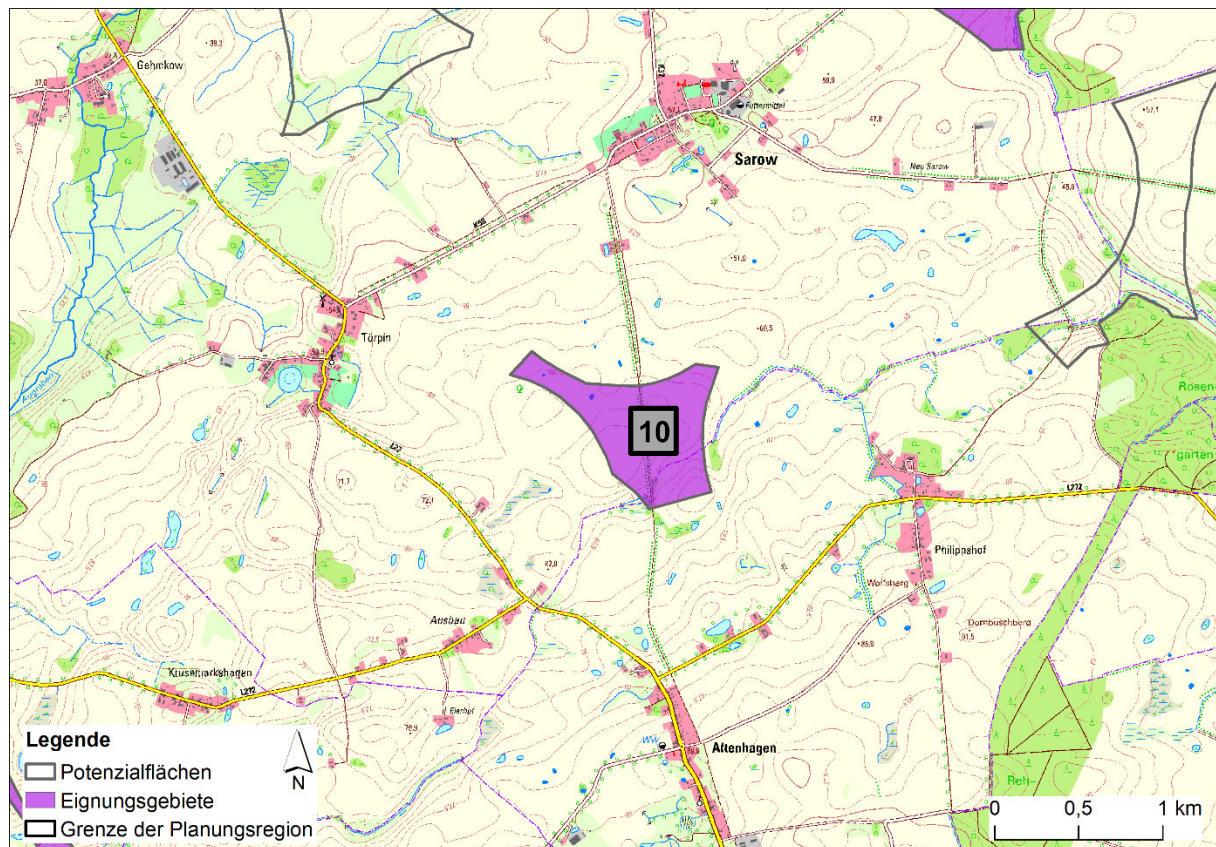
Zweitens befindet sich die Potenzialfläche am Rand eines Landschaftsraumes, der im Rahmen einer landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale 1994 bezüglich seiner Schutzwürdigkeit als „sehr hoch“ (Stufe 4) bewertet wurde, zum größten Teil jedoch innerhalb des 1000 m-Abstandspuffers zu diesem Bereich. In dem Landschaftsraum wurden seit der erfolgten Bewertung keine das Landschaftsbild negativ verändernden raumwirksamen Vorhaben und Maßnahmen durchgeführt, so dass er auch heute noch unverändert eine sehr hohe Schutzwürdigkeit bezüglich Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes aufweist.

Drittens befindet sich die Potenzialfläche zum Teil innerhalb des 500 m Abstandspuffers zu dem im LEP M-V 2016 festgelegten Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Bei diesem Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege handelt es sich um den Strehlower Bach, der als Biotop geschützt ist. Der Bachlauf wird von einem Erlenbruchwald begleitet, der durch vielfältige Standortverhältnisse charakterisiert ist und in den letzten Jahren mit Hilfe von EU-Mitteln weiter ökologisch aufgewertet wurde.

Das Gebiet ist zwar durch bestehende alte Windenergieanlagen vorbelastet. Im Ergebnis der Gesamtabwägung weist der Regionale Planungsverband die Potenzialfläche Sarow-1 nicht als Eignungsgebiet aus, um die raumordnerischen Voraussetzungen für die Beseitigung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des als Biotop geschützten und weiter aufgewerteten Bachlaufes mittels Rückbau der Windenergieanlagen nach Ablauf ihres Bestandsschutzes zu schaffen und die wertvolle historische Kulturlandschaft weiter aufzuwerten.



## 10. Sarow 2



Gesamtgröße der Potenzialfläche: 51 ha  
davon Ausweisung als Eignungsgebiet: 51 ha

Die Potenzialfläche liegt südlich der Ortslage Sarow.

Der südliche Bereich der Potenzialfläche befindet sich entsprechend dem im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes 2015 erarbeiteten Gutachten „Bestimmung und räumliche Abgrenzung von Kulturlandschaften unter besonderer Würdigung von historischen Kulturlandschaften in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte“ am Rande einer wertvollen historischen Kulturlandschaft, der Park- und Gutslandschaft Philippshof. Diese wird flächenmäßig jedoch nur geringfügig in Anspruch genommen. Betroffen sind hier Ackerflächen.

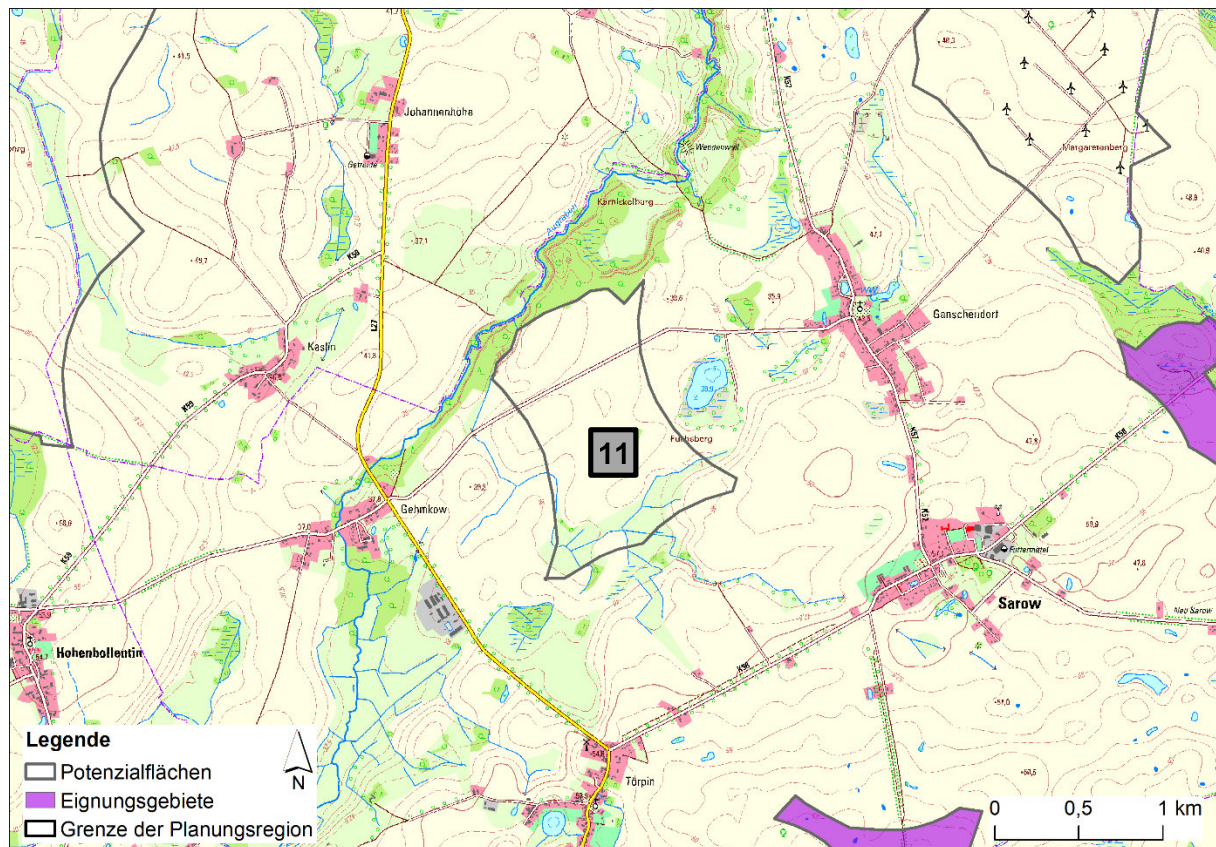
Zur Ermittlung der konkreten Auswirkungen und ihres Ausmaßes durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf die Belange des Denkmalschutzes, hier insbesondere das südlich innerhalb einer besonders wertvollen historischen Kulturlandschaft gelegene Schloss Gützkow, ein repräsentatives, saniertes denkmalgeschütztes Herrenhaus mit Kavaliershäusern und Park, hat der Regionale Planungsverband eine Visualisierung in Auftrag gegeben. Im Ergebnis dieser Visualisierung wird festgestellt, dass eine optische Beeinträchtigung der historischen Sichtachse des Schlosses lagebedingt nicht gegeben ist.

Ausgehend von der Geringfügigkeit der flächenmäßigen Inanspruchnahme der wertvollen historischen Kulturlandschaft und der Nichtbeeinträchtigung der historischen Sichtachse von Schloss Gützkow gibt der Regionale Planungsverband der Windenergienutzung hier den Vorrang.

Nach dem LEP M-V 2016 und dem RREP MS 2011 ist die Potenzialfläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wäre auch nach der Errichtung von Windenergieanlagen gewährleistet.

Im Ergebnis der Gesamtabwägung weist der Regionale Planungsverband die gesamte Fläche als Eignungsgebiet aus.

## 11. Sarow 3



Gesamtgröße der Potenzialfläche: 126 ha

Die Potenzialfläche liegt westlich der Potenzialfläche Sarow 4, nordwestlich der Ortslage Sarow.

Sie befindet sich entsprechend dem im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes 2015 erarbeiteten Gutachten „Bestimmung und räumliche Abgrenzung von Kulturlandschaften unter besonderer Würdigung von historischen Kulturlandschaften in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte“ innerhalb einer wertvollen historischen Kulturlandschaft, der Park- und Gutlandschaft Ganschendorf - Gehmkow.

Weiterhin befindet sie sich innerhalb eines 1000 m Abstandspuffers zu einem Landschaftsraum, der im Rahmen einer landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale 1994 bezüglich der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes als „sehr hoch“ (Stufe 4) bewertet wurde. Hierbei handelt es sich um den Augraben, der einen naturnahen Bachverlauf mit hochwertiger Ufervegetation und dominanten Hangbereichen aufweist.

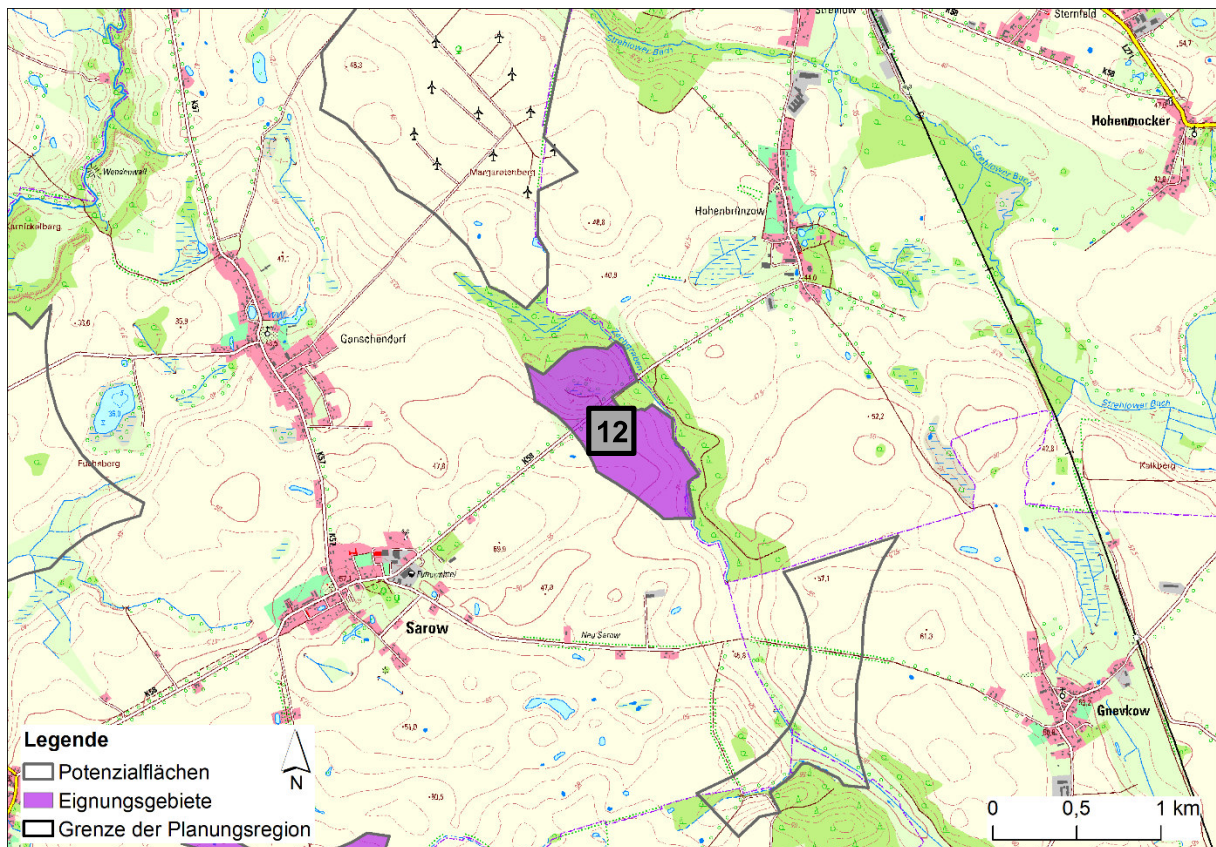
In dem Landschaftsraum wurden seit dieser Zeit keine das Landschaftsbild negativ verändernden raumwirksamen Vorhaben und Maßnahmen durchgeführt, so dass er auch heute noch unverändert eine sehr hohe Schutzwürdigkeit bezüglich Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes aufweist. Windenergieanlagen mit Höhen von bis zu 200 m und höher würden diese gegenüber hohen technischen Bauwerken sensible Landschaft erheblich beeinträchtigen.

Weiterhin liegen die östlichen und südlichen Bereiche der Potenzialfläche innerhalb des Mindestabstandes von 2500 m zu den in das Planungskonzept aufgenommenen Eignungsgebieten Sarow-2 und Sarow-4.

Nach dem LEP M-V 2016 und dem RREP MS 2011 ist die Potenzialfläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wäre auch nach der Errichtung von Windenergieanlagen gewährleistet.

Im Ergebnis der Gesamtabwägung weist der Regionale Planungsverband die Potenzialfläche zur Vermeidung nachhaltiger Beeinträchtigungen der betroffenen Landschaftsbereiche mit sehr hoher Schutzwürdigkeit, zum Schutz der wertvollen historischen Kulturlandschaft und zur Vermeidung einer massiven technischen Überformung der Landschaft nicht als Eignungsgebiet aus.

## 12. Sarow 4



Gesamtgröße der Potenzialfläche: 50 ha  
davon Ausweisung als Eignungsgebiet: 50 ha

Die Potenzialfläche liegt nordöstlich des in das Planungskonzept aufgenommenen Eignungsgebietes Sarow-2.

Nach dem LEP M-V 2016 und dem RREP MS 2011 ist die Potenzialfläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wäre auch nach der Errichtung von Windenergieanlagen gewährleistet.

Die Potenzialfläche wird im Osten durch einen Laubmischwald entlang des Zechgrabens begrenzt.

Im Ergebnis der Gesamtabwägung weist der Regionale Planungsverband die gesamte Fläche als Eignungsgebiet aus.